

Gemeinderat

Telefon 031 808 01 33

Fax 031 808 01 30

gemeindeschreiberei@riggisberg.ch

Informationen zum Betreuungsgutscheinsystem für Eltern

Liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte

Die Gemeinde Riggisberg gibt ab dem 1. August 2020 für folgende Gemeinden Betreuungsgutscheine zur Vergünstigung der familienergänzenden Kinderbetreuung aus:

- Gemeinde Guggisberg
- Gemeinde Niedermuhlern
- Gemeinde Riggisberg
- Gemeinde Rüeggisberg
- Gemeinde Rümligen
- Gemeinde Rüscheegg
- Gemeinde Thurnen

Allgemeine Informationen finden Sie in der Informationsbroschüre für Eltern.

In diesem Schreiben finden Sie die wichtigsten gemeindespezifischen (Gemeinden gemäss obiger Auflistung) Informationen:

Die wichtigsten Eckpunkte der Betreuungsgutscheine in den oben genannten Gemeinden

Die Gemeinden haben im Gutscheinsystem diverse Steuerungsmöglichkeiten: Sie können die Zahl der Gutscheine beschränken, die Ausgabe von Schulkindern zusätzlich beschränken und das Beschäftigungspensum enger koppeln.

Keine Kontingentierung: Alle Eltern, welche die Kriterien erfüllen, erhalten einen Betreuungsgutschein.

Limitierung in Bezug auf das Alter und/oder Schulpflicht: Betreuungsgutscheine für KITAs werden für vorschulpflichtige Kinder (ohne Kindergarten) ausgestellt. Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Tagesfamilien werden für vorschulpflichtige Kinder und für schulpflichtige Kinder (inkl. Kindergarten) bis zum Abschluss des 12. Altersjahrs ausgestellt.

Hiezu sind keine Ausnahmen möglich.

Kopplung an das Beschäftigungspensum: Bei alleinerziehenden Eltern von *Vorschulkindern* muss das Beschäftigungspensum mindestens 20%, bei Paaren 120% betragen. Bei Eltern von Kindern ab Eintritt in den Kindergarten muss das Pensum bei 40% (Alleinerziehende) resp. 140% (bei Paaren) liegen. Die Gemeinden machen hier keine engeren Vorschriften.

Ebenfalls berücksichtigt werden Arbeitssuche, berufsbezogene Aus- und Weiterbildungen sowie Einschränkungen der Betreuungsfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen.

Bei Kindern mit einem besonderen sozialen und/oder sprachlichen Betreuungsbedarf, spielt das Beschäftigungspensum der Eltern keine Rolle. Dies muss durch eine Fachstelle (i.d.R. Sozialdienst, Mütter- und Väterberatung) bestätigt werden.

Betreuungsgutschein beantragen und weitere Informationen

Die folgende Stelle ist für die Bearbeitung der Betreuungsgutscheine und für Fragen zu Gutscheinen zuständig:

Gemeindeverwaltung Riggisberg, Vordere Gasse 2, 3132 Riggisberg
031 808 01 33 oder gemeinde@riggisberg.ch

Voraussichtlich ab April 2020 können Sie via www.kiBon.ch einen Antrag für einen Betreuungsgutschein stellen. Vollständig eingereichte Gesuche bearbeiten wir innerhalb von 14 Tagen.

Für die Antragstellung online über kiBon benötigen Sie ein BE-Login. Wenn Sie für das Ausfüllen der Steuererklärung bereits ein BE-Login erstellt haben, können Sie die gleichen Zugangsdaten verwenden. Ansonsten können Sie direkt im kiBon ein BE-Login eröffnen.

Falls Sie Anspruch auf einen Betreuungsgutschein haben, überweist die Gemeinde den berechneten Beitrag an die Kita oder Tagesfamilienorganisation, die diesen Betrag von Ihrer Rechnung abzieht.

Bitte beachten Sie:

- Gutscheine können nicht rückwirkend beantragt werden. Reichen Sie Ihr Gesuch daher spätestens einen Monat vor Betreuungsbeginn ein.
- Sie haben eine Mitwirkungspflicht und sind verpflichtet, die verlangten Angaben zu machen und Dokumente einzureichen. Ein unvollständiges Gesuch wird nicht bearbeitet.
- Die Eltern melden der Gemeindeverwaltung Riggisberg umgehend Änderungen in ihren Verhältnissen (u.a. betreffend Betreuungspensum, Beschäftigungspensum, Einkommen/Vermögen, Familiengrösse etc.). Dies kann Änderungen der Gutscheinhöhe nach sich ziehen. Idealerweise nutzen Sie dafür die Online-Plattform KiBon. (Änderung Beschäftigungspensum: Bisherige Angaben stehen lassen und mit „gültig bis“ ergänzen).
- **Prüfen Sie laufend den Status Ihres Gesuchs auf der Online-Plattform** KiBon. Zur Zeit erhalten Sie aus technischen Gründen noch keine E-Mail, wenn Unterlagen nachverlangt oder die Verfügung betreffend Ihrem Antrag ausgestellt wurden.